

99107022012000, 99107022012000

Wohnberechtigungsschein

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/13624734/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000, 99107022012000
Leistungsbezeichnung I	Wohnberechtigungsschein
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wohnraum, Wohnung, Förderung, Sozialwohnung, Mietwohnungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.03.2020
Fachlich freigegen durch	FM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/h0j/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=p&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccas e=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WoFGRPpP17&doc.part=S&to c.poskey=#focuspoint https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/h0j/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=p&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccas e=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WoFGRPpP17&doc.part=S&to c.poskey=#focuspoint
Teaser	
Volltext	Der Wohnberechtigungsschein ist eine amtliche Bescheinigung, mit deren Hilfe ein Mieter nachweisen kann, dass er berechtigt ist, in Rheinland-Pfalz eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen. Der Wohnberechtigungsschein ist für maximal ein Jahr gültig. Sie können den Wohnberechtigungsschein bei der zuständigen Stelle in zwei Varianten beantragen: • Allgemeiner Wohnberechtigungsschein Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, eine beliebige Sozialwohnung zu beziehen. • Spezieller Wohnberechtigungsschein Wohnungsinteressenten bewerben sich – unter Einhaltung der besonderen Bezugsvoraussetzungen – um eine bestimmte Sozialwohnung. Mit diesem Wohnberechtigungsschein ist die Antragstellerin oder der Antragsteller berechtigt, (nur) diese bestimmte Sozialwohnung zu beziehen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis • Nachweis über das Einkommen von allen Personen, die in die Wohnung einziehen möchten (z.B.

Modul	Sachverhalt
	Einkommensnachweis, welcher vom Arbeitgeber auszufüllen ist, letzte(r) Einkommensteuerbescheid/-erklärung und letzter steuerlich anerkannter Gewinn bzw. Nachweis über Steuerbescheid bei Gewerbetreibenden/Selbstständigen).
Voraussetzungen	Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und den entsprechenden Förderprogrammen. Ein Wohnberechtigungsschein wird erteilt, sofern das Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenze gemäß § 13 LWoFG nicht überschreitet. Siehe hierzu auch "Wohnberechtigungsschein Anspruch berechnen". Das Gesamtjahreseinkommen setzt sich aus dem Bruttojahreseinkommen aller zum Haushalt gehörender Personen zusammen. Es wird nach Maßgabe des Landeswohnraumförderungsgesetzes ermittelt. In Ausnahmefällen kann ein Wohnberechtigungsschein auch ohne Einhaltung der maßgebenden Einkommensgrenzen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder zur Vermeidung besonderer Härten erteilt werden. Dies muss nach den Umständen des Einzelfalls geprüft werden.
Kosten	Es fallen keine Gebühren beziehungsweise Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie können den Antrag bei der zuständigen Stelle persönlich oder schriftlich stellen. Dabei hat die wohnungssuchende Person für sich und jede zu ihrem Haushalt rechnende Person eine Erklärung über das Einkommen abzugeben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Wohnberechtigungsschein muss vor Bezug einer geförderten Wohnung der Vermieterin oder dem Vermieter vorgelegt werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadtverwaltung des Wohnortes oder des zukünftigen Wohnortes.
Zuständige Stelle	Für die Ausstellung allgemeiner Wohnberechtigungsscheine: Die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadtverwaltung des Wohnortes oder des zukünftigen Wohnortes. Für die Ausstellung spezieller Wohnberechtigungsscheine: Die Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadtverwaltung des zukünftigen Wohnortes.
Formulare	
Ursprungsportal	Certificate of eligibility for housing, Wohnberechtigungsschein